

Wort und Form im altfranzösischen Process.

Von

Dr. Heinrich Brunner.

a. o. Professor der Rechte an der Universität Lemberg.

Vorwort und Einleitung.

Im französischen Processrechte des dreizehnten und theilweise auch des vierzehnten Jahrhunderts herrschte ein Formalismus, welcher an juristischer Durchbildung jenem nicht nachsteht, den das deutsche Gerichtsverfahren der gleichen Entwicklungsstufe aufzuweisen hat. Wie überhaupt die processualen Einrichtungen beider Schwesterrechte ein ziemlich gleichartiges Gepräge tragen, so werden zumal die rechtliche Behandlung des vor Gericht gesprochenen Wortes und das Walten der Form in Rede und Handlung der Parteien durch dieselben oder durch verwandte Rechtsregeln bestimmt. Es beruht diese Übereinstimmung, die sich nicht selten in überraschender Weise bis auf Einzelheiten erstreckt, theils auf der beiden Rechtsgebieten gemeinsamen Grundlage des altdeutschen Processes, theils ist sie auf Rechnung gleichartiger Fortbildung zu setzen.

Die Rechtsprincipien, deren Geltung diese Abhandlung für den altfranzösischen Process nachweisen soll, hat Siegel in den zwei Abhandlungen 'die Erholung und Wandelung im gerichtlichen Verfahren' ¹⁾ und 'die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang' ²⁾ für das deutsche Gerichtsverfahren aus dessen Erkenntnisquellen in erschöpfender Weise herausgearbeitet. Gelingt es das Vorhandensein derselben aus den nationalen Rechtsdenkmälern Frankreichs klarzustellen

¹⁾ Sitzungsberichte der Wiener Akademie. Bd. XLII, 201 ff.

²⁾ SB. LI, 120 ff. Ich citiere nach den Sonder-Abdrücken. Neben diesen Abhandl. kommt Nietzsche *De prolocutoribus*, Leipz. 1831 als grundlegende Vorarbeit in Betracht.